Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern der Stadt Cottbus

Paragraphen

- § 1
- § 2

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Sitzung vom 28.05.2003 aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBI. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes zur Umrechnung und Glättung steuerlicher Euro-Beträge (Steuer-Euroglättungsgesetz - StEugIG) vom 19. Dezember 2000 (BGBI. I S. 1803), und der §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 sowie 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001(GVBI. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung von verwaltungsverfahrens-, ordnungs-, datenschutz-, statistik- und vermessungs- und liegenschaftsrechtlichen Bestimmungen aus Anlass der Euro-Einführung vom 18. Dezember 2001 (GVBI. I S. 298), folgende Satzung beschlossen:

400 v H

§ 1

Die Hebesätze für Grundsteuern werden für das Gebiet der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

- 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A 300 v.H.
- 2. für die Grundstücke Grundsteuer B

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Cottbus, den 03.06.2003

gez. Annely Richter

1. Stellvertreterin des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung

Cottbus, den 02.06.2003

gez. Karin Rätzel Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern der Stadt Cottbus vom 28.05.2003 wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Cottbus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Cottbus, den 02.06.2003

gez. Karin Rätzel Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus